

dem Rhein-Maasgebiet, die sich in den letzten Dezennien des 12. Jh., noch unter Herzog Gottfried III., dem Vater Heinrichs I., am Rande des herzoglichen Gutes Orthen aus dem Nichts entwickelt hat. Die besondere Lage der Siedlung führte dazu, daß bald ein ausführliches schriftliches Abkommen zwischen den Bewohnern, dem (weit entfernten) Herzog und den benachbarten Behörden getroffen werden mußte. Das ist das bekannte Stadtrecht von 1184, das älteste aus den Niederlanden, das in modernisierter und angepaßter Fassung noch in dem sog. Privilegium Trinitatis von 1330 fortgewirkt hat. Vorliegende Abhandlung bietet eine knappe Übersicht über die wichtigsten Probleme in bezug auf Entstehung, Deutung und Bedeutung dieses einzigartigen Stadtrechtes, und zwei Textausgaben: den lateinischen Vertrag zwischen Philipp von Flandern und Gottfried III. von Brabant von 1179, der die territorialen Ansprüche für die Heirat zwischen Heinrich I. und Mathilde von Boulogne festlegt (Brüssel, Reichsarchiv; Abb. S. 72), und das niederländische Privilegium Trinitatis, das Herzog Jan III. von Brabant am 11.1. 1330 der Stadt 's-Hertogenbosch verliehen hat ('s-Hertogenbosch, Stadtarchiv).

Rita Beyers

Cechovní kniha pražských malířů (Liber societatis pictorum Pragensium) (1348–1527), k vyd. připravila Hana PÁTKOVÁ (Clavis monumentorum litterarum [Regnum Bohemiae]. Fontes 1) [mit ausführlicher Zusammenfassung: Die Prager Malerinnung im 14. und 15. Jahrhundert und ihr ältestes Innungsbuch] Praha 1996, Koniasch Latin Press, XLIV u. 52 S., 7 Abb., ISBN 80-85917-01-7. – Abgesehen von Teileditionen, wurde das Buch als Ganzes zweimal im Jahr 1878 ediert. P. bemüht sich um originalgetreue Wiedergabe der Vorlage und widmet sich besonders der Identifikation der einzelnen Schreiberhände sowie dem prosopographischen Kommentar. Darüber hinaus charakterisiert sie in der Einleitung knapp die Geschichte der Innung. Die Quelle selbst ist abwechselnd deutsch, lateinisch und tschechisch geschrieben, die Eintragungen des 14. Jh. sind jedoch sehr selten und ziemlich ungeordnet.

Ivan Hlaváček

Winfried IRGANG, Das spätmittelalterliche Stadtbuch von Löwenberg in Schlesien, Zs. für Ostmitteleuropa-Forschung 45 (1996) S. 317–362, interpretiert und ediert das nach scheinbarem Kriegsverlust vor einiger Zeit wieder aufgetauchte, in seinem verschiedenartigen Inhalt typische „Stadtbuch“.

Hartmut Boockmann

---

Caroline GÖLDEL, *Servitium regis* und Tafelgüterverzeichnis. Untersuchung zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Königtums im 12. Jahrhundert (Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte 16) Sigmaringen 1997, Jan Thorbecke, 248 S., 2 Karten, ISBN 3-7995-2416-9, DEM 78. – Die Vechtaer Diss. (1994) möchte auf beschränktem Raum (194 S. Text) zeigen: 1. daß unsere bisherigen Vorstellungen vom *servitium regis* und von den wirtschaftlichen Grundlagen des ma. Königtums im Kern unbestritten, aber falsch sind; 2. daß die das *servitium regis* der Reichsabteien erwähnenden Urkunden und Spuria erst in der Zeit Barbarossas entstanden sein können; 3. daß das berühmte Tafelgüterverzeichnis (TV) gar keine gastungsrechtliche Quelle ist, sondern die